

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 32/2019
(01. Oktober 2019)**

**Satzung zur Regelung der Selbstverwaltungsaufgaben im Bereich des DHBW-Masters
einschließlich Erste Änderungssatzung**

Vom 13. Juni 2018

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 24. September 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuvor vom Senat beschlossen in seiner Sitzung am 24. April 2018. Der Präsident der DHBW hat am 1. Oktober 2019 seine Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Selbstverwaltungsaufgaben im Bereich des DHBW-Masters vom 1. Oktober 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 31/2019 vom 1. Oktober 2019) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Wissenschaftliche Leitung	2
§ 3 Modulverantwortliche	2
§ 4 Standortrepräsentantinnen und Standortrepräsentanten	3
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelung	3

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Durchführung und die Organisation der weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengänge und Kontaktstudienangebote an der DHBW.

§ 2 Wissenschaftliche Leitung

(1) Die Wissenschaftliche Leitung ist im Rahmen der von der Leiterin oder dem Leiter des Center for Advanced Studies der DHBW (DHBW CAS) getroffenen Festlegungen und in Zusammenarbeit mit den Standortrepräsentantinnen und Standortrepräsentanten sowie den Modulverantwortlichen insbesondere zuständig für die Entwicklung, die Pflege und das Qualitätsmanagement des Curriculums eines Studiengangs oder einer oder mehrerer Studienrichtungen sowie für die jeweilige standortübergreifende Gewinnung und Betreuung von Studierenden, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Kontaktstudienangeboten sowie kooperierenden Einrichtungen.

(2) Einer Wissenschaftlichen Leitung kann auch die Koordination mehrerer anderer Wissenschaftlicher Leitungen im Fachbereich und der zugehörigen curricularen Weiterentwicklung übertragen werden.

(3) Nach hochschulinterner Ausschreibung schlägt die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor der betroffenen Studienakademie dem Senat die Wissenschaftliche Leitung vor. Nach Zustimmung des Senats wird die Wissenschaftliche Leitung von der Leiterin oder dem Leiter des DHBW CAS für die Dauer von in der Regel drei Jahren bestellt.

(4) Aus dem Kreis der Wissenschaftlichen Leitungen kann die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS diejenigen Personen bestimmen, die mehrere Wissenschaftliche Leitungen im Fachbereich und die zugehörige curriculare Weiterentwicklung koordinieren.

§ 3 Modulverantwortliche

(1) Die Modulverantwortlichen tragen insbesondere die Verantwortung für die fachliche und wissenschaftliche Konzeption und das Qualitätsmanagement einzelner Module sowie die Gewinnung und Betreuung der im Modul Lehrenden.

(2) Nach hochschulinterner Ausschreibung bestellt die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor der betroffenen Studienakademie für die Dauer von in der Regel drei Jahren.

§ 4 Standortrepräsentantinnen und Standortrepräsentanten

(1) Die Standortrepräsentantin oder der Standortrepräsentant ist insbesondere Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studierenden und kooperierenden Einrichtungen eines Studiengangs oder mehrerer Studiengänge, einer Studienrichtung oder mehrerer Studienrichtungen an der jeweiligen Studienakademie. Eine vertiefte Kenntnis dieser Studienangebote ist erforderlich.

(2) Nach interner Ausschreibung an der Studienakademie bestellt die Rektorin oder der Rektor die Standortrepräsentantin oder den Standortrepräsentanten nach Zustimmung des Örtlichen Senats für die Dauer von in der Regel drei Jahren.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft. ²Die Bestellung der bis 30. September 2019 bestellten Wissenschaftlichen Leitungen und Modulverantwortlichen verlängert sich bis zum 30. September 2020.

Stuttgart, den 01. Oktober 2019



Prof. Arnold van Zyl
Präsident